

Kooperationsvereinbarung für die praktische Tätigkeit in psychiatrischen Einrichtungen nach § 2 KJPsychTh-APrV

Das John-Rittmeister-Institut für Psychoanalyse,
Psychotherapie und Psychosomatik Schleswig-Holstein e.V.,
Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, vertreten durch den Vorstand,
im Folgenden „JRI“ genannt,

und

.....
(Stempel, vollständige Adresse)

vertreten durch

.....
im Folgenden „Kooperationspartner (m/w/d)“ genannt,
gehen folgende Vereinbarung ein:

1.

Der Kooperationspartner (m/w/d) führt die praktische Tätigkeit im Rahmen der **Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (m/w/d)** nach § 5 und 6 PsychThG und nach § 2 KJPsychTh-APrV in Zusammenarbeit mit dem JRI durch.

2.

Der Kooperationspartner (m/w/d) stellt dem JRI ab ____ ____. ____ ____. 20 ____ ____
_____ Platz/Plätze für die praktische Tätigkeit zur Verfügung.

3.

Die praktische Tätigkeit in einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen oder ambulanten Einrichtung umfaßt **mindestens 1200 Stunden** und ist kontinuierlich mindestens in Abschnitten von 3 Monaten abzuleisten. Während dieser Zeit ist der Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von **mindestens 30 Kindern und Jugendlichen** unter Einbeziehung der bedeutsamen **Beziehungspersonen** zu beteiligen. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

4.

Der Kooperationspartner (m/w/d) ist als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung zum Facharzt (m/w/d) für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie nach der Weiterbildungsordnung für Ärzte anerkannt.

ja nein

5.

Der Kooperationspartner (m/w/d) ist von der Anerkennungsbehörde als eine gleichwertige Einrichtung anerkannt. Die fachkundige Anleitung und Aufsicht wird durch einen Facharzt (m/w/d) für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit Weiterbildungsbefugnis für den Bereich gewährleistet.

ja nein

6.

Als Lehrpersonal des Kooperationspartners (m/w/d) für die praktische Tätigkeit stehen folgende Personen zur Verfügung:

- 1.
- 2.
- 3.

7.

Der Kooperationspartner (m/w/d) bestätigt dem Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Tätigkeit nach § 2 KJPsychTh-APrV und die Erfüllung der Anforderungen nach § 2 Abs. 3 im Studienbuch.

8.

Der Kooperationspartner (m/w/d) und das JRI verpflichten sich zu regelmäßigen Absprachen zu Fragen der praktischen Tätigkeit nach § 2 KJPsychTh-APrV.

9.

Die Auswahl eines Ausbildungsteilnehmers (m/w/d) für die praktische Tätigkeit nach § 2 KJPsychTh-APrV wird durch den Kooperationspartner (m/w/d) nach einem Vorstellungsgespräch getroffen.

10.

Der Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) hat den Status eines Praktikanten (m/w/d). Aus seiner Tätigkeit ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem JRI. Der Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) ist durch die Ausbildungsstätte gegen Schadensersatzansprüche aus der praktischen Tätigkeit haftpflichtversichert.

11.

Bei Fragen zur und Zweifel an der Eignung eines Ausbildungsteilnehmers (m/w/d), die sich während der praktischen Tätigkeit ergeben, haben sich der Kooperationspartner (m/w/d) und das JRI ins Benehmen zu setzen, um eine Lösung herbeizuführen.

12.

Diese Vereinbarung wird wirksam zum __ __ . __ __ . 20 __ __ und besteht für die Dauer der praktischen Tätigkeit des Ausbildungsteilnehmers (m/w/d).

13.

Bei groben Verstößen der Vertragspartner (m/w/d) oder des Ausbildungsteilnehmers (m/w/d) ist eine Kündigung möglich. Davor sollen sich die Leiter (m/w/d) der kooperierenden Institutionen um eine Lösung bemühen.

Kiel, den __ __ . __ __ . 20 __ __

.....
Für das John-Rittmeister-Institut für
Psychoanalyse, Psychotherapie und
Psychosomatik Schleswig-Holstein e.V.

.....
Kooperationspartner (m/w/d)